

Klimaschutz und Nachhaltigkeitsberichterstattung

Bereits heute publizieren viele Immobiliengesellschaften auf freiwilliger Basis ESG-Berichte, um über die schrittweise Erfüllung der Klimaziele 2030 und 2050 des Schweizerischen Bundesrats zu informieren. Der Gesetzgeber zieht nun nach. AutorInnen: Wolfgang Müller und Cosima Trabichet-Castan



Die Schweizer Bestimmungen zur nichtfinanziellen Berichterstattung über Klimabelange sind am 1. Januar 2022 in Kraft getreten (Art. 964a-c OR). Damit wurde eine international abgestimmte Regulierung angestrebt, die sich primär an der in der Europäischen Union bisher geltenden EU-Richtlinie über die nichtfinanzielle Berichterstattung (NFRD) aus dem Jahr 2017 orientiert.

Neue Verpflichtungen...

In der Zwischenzeit hat der Bundesrat die Vollzugsverordnung zur verbindlichen Klimaberichterstattung für grosse Schweizer Unternehmen verabschiedet. Diese tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und verpflichtet Publikumsgesellschaften, Banken und Versicherungen, die kumulativ mindestens 500 Mitarbeitende beschäftigen und eine Bilanzsumme von mindestens 20 Millionen Franken oder einen Umsatz von mehr als 40 Millionen Franken aufweisen, jährlich einen Bericht gemäss den Empfehlungen der Task Force on Climate-Related Financial Disclosures (TCFD) zu publizieren.

Am 5. Januar 2023 ist in der EU als nächster Schritt die Richtlinie zur unternehmerischen Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) in Kraft getreten, welche nun die gesetzliche Basis für die ESG-Offenlegungspflichten in der EU bildet. Auch Schweizer KMUs, die selbst nicht unter die CSRD fallen, dürften zeitnah indirekt betroffen sein, indem

sie von ihren Geschäftspartnern als Teil der Wertschöpfungskette aufgefordert werden, Nachhaltigkeitsinformationen zur Verfügung zu stellen.

... die in Zukunft noch zunehmen werden

Die Schweiz beabsichtigt, in absehbarer Zukunft mit international abgestimmten Verschärfungen zur ESG-Berichterstattung nachzuziehen. Eine entsprechende Vernehmlassungsvorlage befindet sich derzeit in Ausarbeitung und soll bis spätestens Juli 2024 vorliegen. Im September 2023 hat der Bundesrat erste Eckpunkte kommuniziert: Einerseits sollen, analog zur EU, auch in der Schweiz bereits Unternehmen mit 250 Mitarbeitenden (analog OR 727) berichterstattungspflichtig sein, andererseits soll die Prüfungspflicht durch eine

externe Revisionsstelle vorgeschrieben werden. Beim Standard der Nachhaltigkeitsberichterstattung soll Schweizer Unternehmen allerdings die Wahl zwischen demjenigen der EU oder einem gleichwertigen (z.B. OECD-Standard) überlassen werden.

Vor diesem Hintergrund ist auch für derzeit (noch) nicht berichterstattungspflichtige Unternehmen zu empfehlen, sich auf eine mögliche Pflicht frühzeitig vorzubereiten. Verschiedene mittelgrosse Unternehmen haben sich denn auch entschieden, eine entsprechende Berichterstattung bereits vorzeitig freiwillig zu erstellen. Der (interne) strategische Aufwand sowie das Zusammentragen der benötigten Informationen können relativ (zeit)aufwendig sein – eine vorausschauende Planung lohnt sich.



Cosima Trabichet-Castan, Partnerin
+41 58 552 01 00
cosima.trabichet-castan@mll-legal.com



Dr. Wolfgang Müller MBA, Partner
+41 58 552 05 70
wolfgang.muller@mll-legal.com

